

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/1/29 13Os99/19m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.01.2020

Norm

StPO §464 Z3 StPO §465 Abs3 StPO §489 Abs1

Rechtssatz

In den Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor dem Landesgericht als Einzelrichter steht dem Privatbeteiligten die Berufung zum Nachteil des Angeklagten (§ 465 Abs 3 StPO [iVm § 489 Abs 1 StPO]) wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche (§ 464 Z 3 StPO [iVm § 489 Abs 1 StPO]) auch hinsichtlich der Höhe der ihm zugesprochenen Ersatz- oder Entschädigungsleistung zu.

Entscheidungstexte

• 13 Os 99/19m Entscheidungstext OGH 29.01.2020 13 Os 99/19m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133004

Im RIS seit

17.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$